

Bauleitplanung der Gemeinde Lahntal, Ortsteil Caldern

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahntal hat in ihrer Sitzung am 20.07.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen und die beigefügte Begründung gebilligt. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) wurden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Lahntal wird der vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“ ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Lahntal, Oberdorfer Straße 1, 35094 Lahntal (Bauamt) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus ist der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10a BauGB im Internet unter der Adresse <https://www.lahntal.de/aktuelles/bekanntmachung> zu finden und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.bauleitplanung.hessen.de>) zugänglich.

Hinweis nach § 44 BauGB

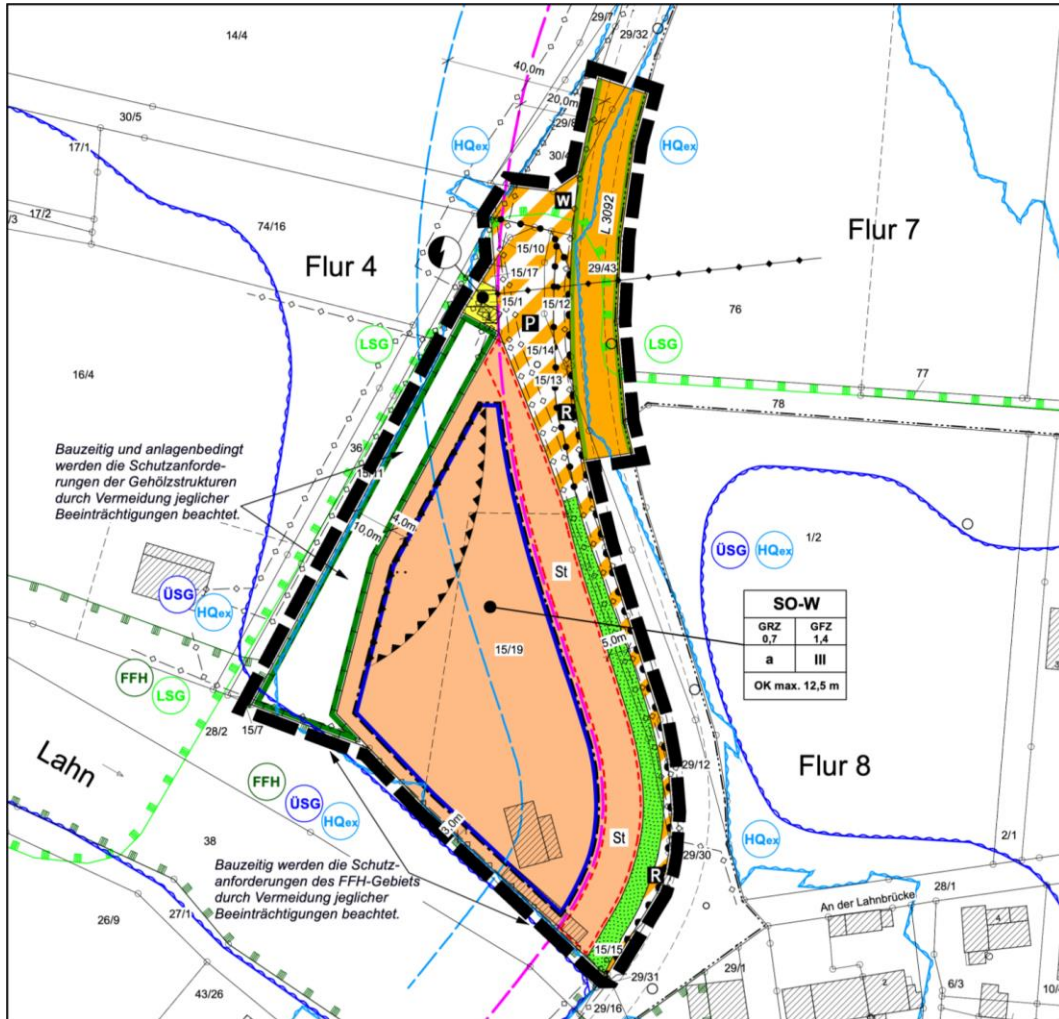
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Lahntal geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“ ist in der nachfolgenden Plankarte dargestellt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnen an der Lahnaue“
(Planteil – ohne Maßstab)



Gemeinde Lahntal, 16.10.2023

Bürgermeister Carsten Laukel